KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD

Straßenbaubeitragssatzungen der Gemeinden

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln neben dem § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und den §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den einzelnen Gemeinden?

Neben den in der Frage genannten Bestimmungen ist § 7 des Kommunalabgabengesetzes maßgeblich.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie unterschiedlich die einzelnen Gemeinden im Land die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand berechnen?

Da es sich beim Erlass von Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen um eine Angelegenheit handelt, die die Gemeinden innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises (§ 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern) wahrnehmen, liegen der Landesregierung keine Kenntnisse über die unterschiedliche Berechnung der Anteile der Beitragspflichtigen vor.

3. Welchen gesetzlichen Spielraum gibt es bei der Festlegung der Höhe der Anteile?

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes sind die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes kann der Anteil der Beitragspflichtigen höchstens auf 90 vom Hundert festgesetzt werden. Siehe auch Antwort zu Frage 4.

4. Welchen gesetzlichen Spielraum gibt es für die Ermittlung der gewichteten Grundstücksflächen in den jeweiligen Straßenbaubeitragssatzungen?

Der Beitragsmaßstab muss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes geeignet sein, die unterschiedlichen Vorteile zu berücksichtigen. Dabei verlangt weder das Kommunalabgabengesetz noch der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes eine Beitragsgerechtigkeit im Einzelfall, sondern lediglich eine Typengerechtigkeit, das heißt ein Abstellen auf Regelfälle eines Sachverhalts und deren gleichartige Behandlung als sogenannte typische Fälle.

5. Inwieweit lässt der Gesetzgeber zu, dass eine Gemeinde die vollen Beiträge für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen finanziert, ohne private Eigentümer von Grundstücken in die Beitragspflicht zu nehmen?

Dies ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht zugelassen. Vielmehr sind die Gemeinden seit dem Inkrafttreten des (ersten) Kommunalabgabengesetzes vom 11.04.1991 verpflichtet, Straßenbaubeiträge zu erheben. Auch nach der Novellierung dieses Gesetzes im Jahr 2005 blieb es - ebenso wie im bundesrechtlich geregelten Erschließungsbeitragsrecht - bei der zwingenden Beitragserhebungspflicht (siehe Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtags-Drucksache 4/1307 vom 30.08.2004 Seite 22).

6. Können Gemeinden einzelne Grundstücksbesitzer von einer Beitragspflicht befreien (bitte die Antwort begründen)?

Eine Befreiung einzelner Grundstückseigentümer von der Beitragspflicht ist nicht zulässig. Möglich ist es nur, in Einzelfällen nach den über § 12 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung, beim Vorliegen einer erheblichen Härte Beiträge ganz oder teilweise zu stunden. Ein Erlass der Beitragsforderung ist hiernach nur zulässig, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.